

- über andere Strafrechtsverletzungen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirks beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht heran gezogen werden,
- für die Verhandlung und Entscheidung auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts über Rechtsstreitigkeiten, in denen vor Eintritt in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Staatsanwalt des Bezirks die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts sie an das Bezirksgericht heranzieht,  
(Für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Patent-, Muster-, Kennzeichen- und Urheberrechts ist das Bezirksgericht Leipzig in erster Instanz ausschließlich zuständig.)

in zweiter Instanz

- für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes (s. Rz. 27 zu Art. 97) und der Berufung gegen Urteile des Kreisgerichts und nach Maßgabe der Gesetze für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisgerichte,

als Kassationsgericht

- für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwalts des Bezirks auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk (s. Rz. 19 zu Art. 93) (§ 30 GVG).

c) Das Oberste Gericht ist zuständig

21

als Gericht erster und letzter Instanz

- für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Strafrechts, bei denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt,

als Gericht zweiter Instanz

- für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes (s. Rz. 27 zu Art. 97), der Berufung und der Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten und Militärobergerichten erlassenen Entscheidungen sowie über das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (s. Rz. 59 zu Art. 80) entsprechend § 38 Patentgesetz<sup>24</sup>,

als Kassationsgericht

- für die Verhandlung und Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts.

Auf Anforderung des Ministerrates erstattet das Oberste Gericht Rechtsgutachten (§ 37 GVG).

d) Die Militärstrafkammern der Militärgerichte verhandeln und entscheiden in allen 22 Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Militärobergerichts oder des Obersten Gerichts begründet ist.

Die Militärstrafsenate der Militärobergerichte verhandeln und entscheiden

in erster Instanz

<sup>24</sup> Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. 9- 1950 (GBl. S. 989).